

RS OGH 1993/2/23 1Ob516/93, 5Ob128/03i, 1Ob82/05y, 5Ob173/08i, 1Ob218/15p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1993

Norm

ABGB §372 la

Rechtssatz

Die publizianische Klage (Klage aus dem rechtlich vermuteten Eigentum) unterscheidet sich von der eigentümlichen Eigentumsklage nach § 366 ABGB nur dadurch, dass der Nachweis des Ersitzungsbesitzes genügt und der Nachweis des Eigentums nicht erforderlich ist. Sie hat die Bedeutung eines ergänzenden Rechtsbehelfs, der demjenigen eingeräumt ist, der zwar seinen Titel, nicht aber den Eigentumserwerb nachweisen kann, und wenigstens gegenüber dem Dritten durchdringen soll, der nichts für sich hat als die Tatsache des gegenwärtigen Besitzes oder dessen Anspruch auf den Besitz schwächer begründet ist als derjenige des Klägers.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 516/93

- 5 Ob 128/03i

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 128/03i

Auch; nur: Die publizianische Klage (Klage aus dem rechtlich vermuteten Eigentum) unterscheidet sich von der eigentümlichen Eigentumsklage nach § 366 ABGB nur dadurch, dass der Nachweis des Ersitzungsbesitzes genügt und der Nachweis des Eigentums nicht erforderlich ist. (T1); Beisatz: Der einmal auf rechtliche Weise erlangte Besitz der Sache ist unumgängliche Anspruchsvoraussetzung für eine auf § 372 ABGB gestützte Herausgabeklage. (T2); Veröff: SZ 2003/80

- 1 Ob 82/05y

Entscheidungstext OGH 31.01.2006 1 Ob 82/05y

Vgl auch; Beisatz: Mit ausführlicher Erörterung des Schrifttums und der Rechtsprechung zur publizianischen Klage. (T3); Veröff: SZ 2006/13

- 5 Ob 173/08i

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 173/08i

Vgl auch; Veröff: SZ 2008/117

- 1 Ob 218/15p

Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 218/15p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010945

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at